Zuchtrichter-Ordnung des VDH und BCD

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Definition
§ 2 Mitgliedschaft
§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes
§ 4 Zulassung als Zuchtrichter
§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters
§ 6 Kollegialität, Werbung
§ 7 Zuchtrichtertagung

2. Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines
§ 9 Voraussetzungen
§ 10 Tätigkeit im Ausland
§ 11 Einschränkende Bestimmungen
§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen
§ 13 Spesen

3. Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines
§ 15 Verbindlichkeit
§ 16 Formwertnoten
§ 17 Beurteilungen

4. Spezial-Zuchtrichter

§ 18 Befugnis
§ 19 Zuständigkeiten des Rassehunde-Zuchtvereins und des VDH
§ 20 Weg zum Spezial-Zuchtrichter
§ 21 Bewerbung
§ 22 Vorprüfung
§ 23 Ausbildung
§ 24 Prüfung
§ 25 Ernennung, Ablehnung
§ 26 Beginn der Zuchtrichtertätigkeit
§ 27 Besondere Bestimmungen

5. Gruppenrichter

§ 28 Befugnis
§ 29 Zulassung, Ausbildung, Ernennung, Abberufung

6. Allgemeinrichter

§ 30 Befugnis
§ 31 Zulassung, Ausbildung, Ernennung, Abberufung

7. Vereins-Zuchtrichterobmann/Vereins-Zuchtrichterausschuß

§ 32 Allgemeines
§ 33 Vereins-Zuchtrichterobmann
§ 34 Vereins-Zuchtrichterausschuß
§ 35 Weitere Aufgaben

8. VDH-Zuchtrichterobmann/VDH-Zuchtrichterausschuß

§ 36 VDH-Zuchtrichterobmann
§ 37 VDH-Zuchtrichterausschuß
§ 38 Zuständigkeit, Befugnisse

9. VDH-Richterliste

§ 39 Allgemeines
§ 40 Eintragung
§ 41 Streichung
§ 42 Berichtigung, Wiedereintragung
§ 43 Besondere Bestimmungen

10. VDH-Richterausweis

§ 44 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit
$ 45 Eigentum, Rückgabe, Verlust

11. Ahndung von Verstößen

§ 46 Allgemeines
§ 47 Zuständigkeiten
§ 48 Voruntersuchung
§ 49 Entscheidung
§ 50 Besondere Zuständigkeit bei Zuchtrichtertätigkeit im Ausland
§ 51 Berufung

12. Schlußbestimmungen

§ 52 Gültigkeit und Inkrafttreten
§ 53 Teilnichtigkeit
§ 54 Änderung

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehunde-Zuchtverein untrennbar verknüpft.

§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

1. *Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und seiner Mitgliedsvereine in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.*

2. *Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den Rassehunde-Zuchtverein, den VDH und die Federeration Cynologique Internationale (F.C.I.). Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.*

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. *Der Zuchtrichter darf - auch im Ausland - nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist.*
   Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior Handling.

2. *Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.*

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. *In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.*

2. *Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtschau-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der F.C.I. strikt einzuhalten. Zusätzlich gelten die Zuchtrichter- und Zuchtschau-Ordnungen der jeweiligen Rassehunde-Zuchtvereine, soweit sie den vorgenannten Ordnungen und Bestimmungen nicht widersprechen.*

3. *Der Zuchtrichter hat sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.*

4. *Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.*

5. *Zu Anfragen des VDH und des zuständigen Rassehunde-Zuchtvereins im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.*

6. *Der Zuchtrichter hat an den Zuchtrichtertagungen des Rassehunde-Zuchtvereins und des VDH teilzunehmen.*

7. *Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z. B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.*

8. *Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassungen ist ebenfalls streng gemäß Abs. 1 vorzunehmen.*

9. *Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, daß er stets im Besitz des gültigen Rasse-Standards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind.*

10. *Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.*

§ 6 Kollegialität, Werbung

1. *Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung.*

2. *Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o. ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen.*

§ 7 Zuchtrichtertagung

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und -anwärter haben die Rassehunde-Zuchtvereine einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durchzuführen und dies dem VDH unaufgefordert nachzuweisen.

2. Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen tätig werden, die vom VDH und/oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegenstehen.

§ 9 Voraussetzungen

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Allgemeinen- und Internationalen Zuchtschauen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für die Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Zuchtschau (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der F.C.I. erfolgt sein.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

1. *Die Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des VDH, gegebenenfalls des jeweiligen Rassehunde-Zuchtvereins. Bei Gruppen- und Allgemeinrichtern bedarf es nur der vorherigen Genehmigung des VDH.*

2. *Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, daß die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.*

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

1. *Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung bei der Institution unterzogen haben, welche sie berufen hat, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.*

2. *Ein Zuchtrichter darf keinen Hund zu einer Zuchtschau melden, auf der er an demselben Tag eine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.*
   Ein Zuchtrichter darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein, dies gilt auch für die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

3. *Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, die er selbst gezüchtet hat oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.*

4. *Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Zuchtschau anreisen.*

5. *Ein Zuchtrichter darf vor einer Zuchtschau nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Zuchtschau durch die Zuchtschauleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.*
   Die zwecks Abreise getroffenen Maßnahmen des Veranstalters werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

6. *Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau war.*
   Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

7. *Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen mußte.*

§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen

1. *Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.*

2. *Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer*

Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

3. *Das Selbstanbieten gegenüber dem Veranstalter bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Zuchtrichter-Ordnung.*

4. *Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richtersprechung ist Pflicht.*

5. *Der Zuchtrichter soll die von der Zuchtschauleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.*

6. *Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Zuchtschau erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.*

7. *Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.*

8. *Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.*

9. *Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Bekleidung muß zweckmäßig sein.*

10. *Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleichbleibendem System durchzuführen. Die Beurteilung von kleinen Hunden im Stand hat grundsätzlich auf einem Tisch zu erfolgen.*

11. *Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines "Double Handlings" zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.*

12. *Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschauleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, daß der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.*

13. *Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.*

14. *Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muß er selbst führen.*

15. *Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, daß ein Aussteller wissentlich falsche Angabe macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder*

Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Zuchtschauleitung zu melden.

16. *Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu plazieren, sofern diese mindestens die Formwertnote "Gut" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3., 4. Platz. Weitere Plazierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "Vorzüglich", "Sehr Gut" oder "Gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich 1", "Sehr Gut" oder "Gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich 1", "Sehr Gut 1" oder "Gut 1". Die Plazierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.*

17. *Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits plaziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus.*

18. *Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung und Plazierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.*

19. *Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Plazierung im Ring abzugeben.*

20. *Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel-Anwartschaften und Titel sowie die an die Zuchtschauleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.*

21. *Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Zuchtschauleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.*

§ 13 Spesen

1. *Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Allgemeinen und Internationalen Rassehunde-Zuchtschauen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.*

2. *Für vereinsinterne Zuchtschauen gilt die Spesenregelung des jeweiligen Rassehunde-*
   Zuchtvereins.

3. *Die Spesenregelung des VDH bzw. des jeweiligen Rassehunde-Zuchtvereins gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.*

3. Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Zuchtschau-Ordnung sowie des Ausstellungsreglement der F.C.I. nicht zur Zuchtschau zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 15 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Plazierung.

§ 16 Formwertnoten

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

- *Vorzüglich (V)*
- *Sehr Gut (SG)*
- *Gut (G)*
- *Genügend (Ggd)*
- *Nicht genügend (Nggd)*

In der Jüngstenklasse:

- *vielversprechend (vv)*
- *versprechend (vsp)*
- *wenig versprechend (wv)*

"Vorzüglich" darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, "Klasse" und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechts besitzen.

"Sehr Gut" wird nur einem Hund zuerkannt, der die typische Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

"Gut" ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, daß diese nicht verborgen werden.

"Genügend" erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig läßt.

"Nicht Genügend" erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist (§14 hat hierbei Vorrang), einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen läßt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, daß die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muß auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

§ 17 Beurteilungen

1. *Mit der Beurteilung "Ohne Bewertung" darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig aus dem Ring strebt, so daß Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so daß z. B. eine Kontrolle von Gebiß, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, daß ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z. B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung "Ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben.*

2. *Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:*

   Eine Gruppe muß in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu plazieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenige Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl an unterschiedlichen Elterntieren hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

4. Spezial-Zuchtrichter

§ 18 Befugnis

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rasse(n), für die sie gemäß §4 Abs. 1 zugelassen sind.

§ 19 Zuständigkeit der Rassehunde-Zuchtvereine und des VDH

1. *Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem jeweiligen Rassehunde-Zuchtverein, sofern dieser über mindestens drei ausbildungsberechtigte Spezial-Zuchtrichter für diese Rasse(n) verfügt, die in der VDH-Richterliste eingetragen sind oder wenn der Rassehunde-Zuchtverein von der im § 32 Abs. 2 dieser Ordnung festgelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. In allen anderen Fällen obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters dem VDH. Zuständigkeit für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesem Fällen der VDH-Zuchtrichterobmann (VDH-ZRO), gegen dessen ablehnende Entscheidung der VDH-Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der VDH-Vorstand entscheidet endgültig. Zuständig für die Prüfung ist der VDH-Zuchtricherausschuß (VDH-ZRA).*

2. *Soweit dem VDH für die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern Kosten entstehen, sind diese von dem jeweiligen Rassehunde-Zuchtverein gemäß der VDH-Spesenregelung zu tragen.*

§ 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Vereins-Zuchtrichterobmann (V-ZRO) beim zuständigen Gremium des Rassehunde-Zuchtvereins mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt. Mitglieder von nicht ausbildungsberechtigten Rassehunde-Zuchtvereinen müssen ihre Bewerbung über den Rassehunde-Zuchtverein an den VDH-ZRO richten.

b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschema vor der zuständigen Prüfungskommission.

c) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Rassehunde-Zuchtverein, im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2, durch den VDH-Vorstand.

d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.

e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschema vor der zuständigen Prüfungskommission.

f) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Rassehunde-Zuchtverein, im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2, durch den VDH-Vorstand.

g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 21 Bewerbung

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne § 3 dieser Ordnung hat;

b) wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet hat, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;

c) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbstgezüchtete Hunde erfolgreich ausgestellt hat;

d) wer mindestens 25 Jahre alt und grundsätzlich als Erstbewerber nicht älter als 50 Jahre ist;

e) wer mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein ist, der diese Rasse betreut;

f) wer sich im Lauf von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muß;

g) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat.

2. Die Rassehunde-Zuchtvereine können weitere Voraussetzungen festlegen und von Abs. 1 b) bis g) kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.

3. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 22 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muß dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschema vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über

die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist.
Die Niederschrift muß das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in Ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

2. *Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.*

3. *Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.*

4. *Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand des Rassehunde-Zuchtvereins zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden des Rassehunde-Zuchtvereins, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" übersendet.*

5. *In Fällen des § 19 Abs. 2, zweiter Halbsatz, erfolgt die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den VDH-Vorstand. Sie wird dem Bewerber durch den VDH-ZRO, bei gleichzeitiger Übersendung des VDH-Heftes "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften", schriftlich bestätigt.*

§ 23 Ausbildung

1. *Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Allgemein-, Internationalen- oder Spezial-Zuchtschauen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern zu erfolgen.*

2. *Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können nur Allgemeinrichter, die jeweiligen Gruppenrichter und solche Spezial-Zuchtrichter sein, die die betreffende(n) Rasse(n) vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen im Inland gerichtet haben. Ausbildungsberechtigte Rassehunde-Zuchtvereine können für ihre Spezial-Zuchtrichter weitergehende Voraussetzungen beschließen.*

3. *Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, daß sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines*

Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.

4. *Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechter Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschauleitung führen. Ggf. muß der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.*

5. *Im Rahmen seiner Ausbildung muß der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl muß sich an der Zahl der Hunde der betreffenden Rasse(n) orientieren, die in den letzten beiden Jahren auf Zuchtschauen im VDH-Bereich ausgestellt wurde; sie muß für alle Anwärter aller Rassehunde-Zuchtvereine, die dieselbe(n) Rasse(n) betreuen, gleich sein. In Zweifelsfällen und in Fällen unterschiedlicher Mindestzahlen ist der VDH-ZRA einzuschalten. Bei extrem seltenen Rassen kann der VDH-ZRO besondere Ausbildungskriterien schriftlich festlegen.*

6. *Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem zuständigen ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten - Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.*
   Für den Anwärter gelten die Bestimmungen der § 11 Abs. 1 bis 6, § 12 Abs. 2 bis 13, 15 bis 19 und 21 entsprechend.

7. *Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, daß der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaft hat der Lehrrichter dem zuständigen ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.*

8. *Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Plazierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Plazierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, daß er die Beurteilung des Anwärter sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit im bespricht.*

9. *Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.*

10. *Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und*

einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie an den zuständigen ZRO zu schicken.

11. *Ist der Richterbericht zu diktieren, muß der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, daß er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der zuständige ZRA fest.*

12. *Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Rassehunde-Zuchtvereinen, die mehr als vier Rassen betreuen, können die Frist auf drei Jahre ausdehnen.*
    Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärter durch den Lehrrichter vom zuständigen ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden.

13. *Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Rassehunde-Zuchtverein, der die Streichung bewirkt hat oder durch einen anderen Rassehunde-Zuchtverein, ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneuter Erfüllung des § 22 dieser Ordnung zulässig. Vor einer Wiederernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen.*

14. *Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.*

15. *Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.*

16. *Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.*

17. *Anwärter, die die Mitgliedschaft in einem anderen Rassehunde-Zuchtverein erwerben, der dieselbe(n) Rasse(n) betreut, können nur mit Zustimmung des VDH-ZRA wieder zum Anwärter ernannt werden.*

18. *Nur ausbildungsberechtigte Rassehunde-Zuchtvereine können Spezial-Zuchtrichter anderer Rassehunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die von ihnen betreute(n) Rasse(n) zu Anwärtern ernennen. Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH-ZRA voraus, der in Abstimmung mit dem Rassehunde-Zuchtverein Art und Umfang der Ausbildung und Umfang der Prüfung festgelegt.*

§ 24 Prüfung

1. *Nach erfolgreichem Abschluß der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zugelassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluß der Anwärtertätigkeit durchzuführen.*

2. *Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundschema für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern" durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.*

3. *Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.*

4. *Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.*

5. *Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zu Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl Hunde je Rasse darf 10% der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten.*
   Das Prüfungsergebnis kann nur lauten "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 25 Ernennung/Ablehnung

1. *Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand des Rassehunde-Zuchtvereins bzw. des VDH auf Vorschlag des zuständigen ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.*

2. *Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekanntzugeben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste.*
   Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem V-ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, daß der Ernannte die im § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.

3. *Der VDH-ZRO ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Zuchtrichter-Ordnung nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Rassehunde-Zuchtverein den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.*

4. *Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den ausbildenden Rassehunde-Zuchtverein bzw. den VDH wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.*

5. *Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der 1. Vorsitzende des Rassehunde-Zuchtvereins bzw. des VDH die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH-Richterausweis.*

6. *Der Vorstand des Rassehunde-Zuchtvereins bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen § 23 Abs. 14 gilt entsprechend.*

§ 26 Beginn der Tätigkeit

1. *Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit.*
   Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

2. *Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Er zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Zuchtschauen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des zuständigen Rassehunde-Zuchtvereins an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeiten voraus.*
3. *Abweichend von Abs. 1 können Rassehunde-Zuchtvereine bestimmen, daß für einen Spezial-Zuchtrichter, der die Bedingungen dieser Ordnung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit erfüllt hat, die Eintragung in die VDH-Richterliste und die Ausstellung des VDH-Richterausweises erst nach mehrmaliger Zuchtrichtertätigkeit auf klubinternen Zuchtschauen beantragt werden darf. Auch diese Spezial-Zuchtrichter dürfen jedoch Anwartschaften*

auf den Titel "Deutscher Champignon (VDH)" vergeben. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 und 3 gelten auch in diesen Fällen ohne Einschränkung.

§ 27 Besondere Bestimmungen

1. *Auf Antrag des Rassehunde-Zuchtvereins können Gruppen- und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von diesem betreuten Rassen zu Spezial-Zuchtrichtern ernannt werden; vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.*

2. *Rassehunde-Zuchtvereine, die vor ihrer Mitgliedschaft im VDH-Spezial-Zuchtrichter ernannt haben, müssen nachweisen, daß diese in einer dieser VDH-ZRO vergleichbaren Weise ausgebildet und geprüft worden sind. In diesem Fall bedarf es keiner erneuten Ausbildung und Prüfung dieser Zuchtrichter. Der VDH-ZRA kann allerdings Auflagen erteilen und die Eintragung des Spezial-Zuchtrichters in die VDH-Richterliste von der Erfüllung dieser Auflagen abhängig machen. Gleiches gilt für Spezial-Zuchtrichter, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung nicht von einem dem VDH angeschlossenen Rassehunde-Zuchtverein ausgebildet, geprüft und ernannt worden sind. § 11 Abs. 1 findet ebenfalls Anwendung.*

3. *Bei Ablehnung einer Eintragung in die VDH-Richterliste eines unter Abs. 2 fallenden Spezial-Zuchtrichters wegen Nichterfüllung der im § 3 dieser Ordnung genannten Bedingungen, kann der Rassehunde-Zuchtverein den VDH-Ehrenrat anrufen, dessen Entscheidung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig ist. Eine Ablehnung der Eintragung wegen fehlender ausreichender Leistung ist nicht anfechtbar.*

5. Gruppenrichter

§ 28 Befugnis

Gruppenrichter sind befugt, Formwerte, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen F.C.I.-Gruppe(n), für die sie gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen sind.

§ 29 Zulassung, Ausbildung, Ernennung, Abberufen

1. *Zur Ausbildung zugelassen werden kann nur ein Spezial-Zuchtrichter nach mindestens vierjähriger intensiver Zuchtrichtertätigkeit im In- und Ausland. Ein Bewerber für eine Ausbildung zum Gruppenrichter muß für mindestens drei Rassen der betreffenden F.C.I.-Gruppe als Spezial-Zuchtrichter zugelassen sein. Der Bewerbung ist möglichst eine Stellungnahme der jeweiligen Rassehunde-Zuchtvereine beizufügen, ggf. ist sie vom VDH-ZRO einzuholen. Über die Zulassung entscheidet der VDH-Vorstand auf Vorschlag*

des VDH-ZRA. Ein Anspruch auf Ernennung zum Gruppenrichter-Anwärter besteht nicht.

2. *Die Ausbildung obliegt dem VDH im Zusammenwirken mit den Rassehunde-Zuchtvereinen.*

3. *Der Gruppenrichter-Anwärter hat die Anwartschaften gemäß den Vorgaben des VDH-ZRA zu erfüllen. Die Anwartschaften sind vorher mit dem VDH-ZRO abzustimmen und von diesem zu genehmigen. Soweit Richterberichte zu erstellen sind, sind diese innerhalb von vierzehn Tagen an den Lehrrichter zu senden, der sie mit einer Beurteilung unverzüglich an den VDH-ZRO weiterleitet.*

4. *Nach Erfüllung der Vorgaben des VDH-ZRA und einer erfolgreichen abgelegten Prüfung ist der Gruppenrichter-Anwärter auf Vorschlag des VDH-ZRA durch den VDH-Vorstand zum Gruppenrichter zu ernennen. Die Ernennung kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und der vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. 14 gilt entsprechend.*

5. *Ein Gruppenrichter-Anwärter kann vom VDH-Vorstand jederzeit abberufen werden, wenn er schuldhaft die Bedingung dieser Zuchtrichter-Ordnung oder die Vorgaben des VDH-ZRA nicht erfüllt.*

6. *Auf Vorschlag des VDH-ZRA kann der VDH-Vorstand Gruppenrichter nach mehrjähriger Tätigkeit zu Gruppenrichter-Anwärtern für weitere F.C.I.-Gruppen ernennen. Ein Anspruch auf Ernennung besteht nicht.*

6. Allgemeinrichter

§ 30 Befugnis

Allgemeinrichter sind befugt, Formwerte, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde aller Rassen der F.C.I.-Gruppen 1 bis 10.

§ 31 Zulassung, Ausbildung, Ernennung, Abberufung

1. *Zu Allgemeinrichter-Anwärtern können nur Gruppenrichter ernannt werden, die für wenigstens 8 der F.C.I.-Rassegruppen zugelassen sind. Ein Anspruch auf Ernennung zum Allgemeinrichter-Anwärter besteht nicht.*

2. *Die Ausbildung zum Allgemeinrichter obliegt dem VDH im Zusammenwirken mit den Rassehunde-Zuchtvereinen.*

3. *Die Vorschriften des § 29 Abs. 3 bis 5 dieser Zuchtrichter-Ordnung gelten auch für Allgemeinrichter-Anwärter.*

4. *Die Ernennung zum Allgemeinrichter darf, unabhängig von den vorstehenden Vorschriften, frühestens nach zehnjähriger Zuchtrichtertätigkeit erfolgen.*

7. Vereins-Zuchtrichterobmann/ Vereins-Zuchtrichterausschuß

§ 32 Allgemeines

1. *Rassehunde-Zuchtvereine, die das Recht haben, Mitglieder zu Spezial-Zuchtrichtern auszubilden und zu prüfen, sind verpflichtet, einen Zuchtrichterobmann (V-ZRO) zu berufen und einen Zuchtrichterausschuß (V-ZRA) zu bilden.*

2. *Liegt ein Fall auf Antrag des betroffenen Rassehunde-Zuchtvereins die Annahme als Bewerber, Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) abweichend von § 19 Abs. 1 Sätze 3 ff regeln. Zulässig ist dann die Einrichtung eines Dreierausschußes, der mit Gruppen- und/oder Allgemeinrichtern des VDH besetzt werden muß. In diesem Fall gilt für die Annahme als Bewerber, Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) die VDH-ZRO unmittelbar. Der Vorsitzende dieses Ausschusses muß zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sein. Er und die beiden anderen Mitglieder werden von dem VDH-ZRA mehrheitlich bestimmt. Zur Annahme diese Amtes ist keiner verpflichtet. Aus triftigen Gründen kann der Ausschuß seine Arbeit einstellen, auch wenn die Ausbildung und Prüfung noch nicht abgeschlossen sein sollte. Für diesen Fall lebt die Regelung des § 19 Abs. 1, Sätze 2 ff wieder auf. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.*

§ 33 Vereins-Zuchtrichterobmann

1. *V-ZRO kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse sein, die der Rassehunde-Zuchtverein betreut. Betreut der Rassehunde-Zuchtverein mehrere Rassen, muß der V-ZRO für alle diese Rassen ausbildungsberechtigt sein. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand des Rassehunde-Zuchtvereins.*

2. *Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.*

3. *Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärter-Akten. Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.*

4. *Der Vorstand eines Rassehunde-Zuchtvereins ist verpflichtet, den V-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.*

§ 34 Vereins-Zuchtrichterausschuß

1. *Der V-ZRA setzt sich aus mindestens drei ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der V-ZRO.*

2. *Dem V-ZRA können durch satzungsgemäße Wahl Mitglieder des Rassehunde-Zuchtvereins beratend angehören, die keine ausbildungsberechtigten Zuchtrichter sind.*

3. *Der V-ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muß der V-ZRO oder ein unter Abs. 1 fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein. Die Ermächtigung entscheidet der VDH-ZRA. Gegen dessen Entscheidung ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.*

4. *Dem V-ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.*

§ 35 Weitere Aufgaben

Weitere Aufgaben des V-ZRO und des V-ZRA legt der jeweilige Rassehunde-Zuchtverein fest.

8. VDH-Zuchtricherobmann/ VDH-Zuchtrichterausschuß

§ 36 VDH-Zuchtrichterobmann

1. *Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten werden beim VDH durch den Obmann für das Richterwesen (VDH-Zuchtrichterobmann) bearbeitet, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen des VDH nicht andere Zuständigkeiten ergeben.*

2. *Der VDH-ZRO wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch den VDH-ZRA unterstützt.*

§ 37 VDH-Zuchtrichterausschuß

Der VDH-ZRA besteht aus mindestens drei erfahrenen Zuchtrichtern; diese werden vom VDH-ZRO vorgeschlagen und durch den VDH-Vorstand berufen. Sofern es sich bei den vorgeschlagenen Personen um Spezial-Zuchtrichter handelt, kann die Berufung erst nach Anhörung des zuständigen Rassehunde-Zuchtvereins erfolgen.

Vorsitzender des VDH-ZRA ist der VDH-ZRO.

§ 38 Zuständigkeit, Befugnisse

Die Zuständigkeit und Befugnisse des VDH-ZRO und des VDH-ZRA ergeben sich aus dieser Ordnung. Der VDH-ZRA ist weithin zuständig für die Ausarbeitung von Auslegungsrichtlinien zu dieser Ordnung, die vom VDH-Vorstand durch Veröffentlichung im Verbandsorgan "Unser Rassehund" in Kraft gesetzt werden.
Außerdem ist der VDH-ZRA zuständig für die Erstellung der Grundschemata zur Prüfung der Bewerbung und Anwärter für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters, die vom VDH-Vorstand durch Veröffentlichung im Verbandsorgan "Unser Rassehund" in Kraft gesetzt werden.
Weitere Aufgaben des VDH-ZRO und des VDH-ZRA legt der VDH-Vorstand fest.

9. VDH-Richterliste

§ 39 Allgemeines

1. *Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern.*

2. *Für die Eintragung in dieser Richterliste gilt die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Schriftliche Bekanntmachungen der gesamten Richterliste oder von Teilen dieser Richterliste begründen diese Vermutung nur für den Tag, der als Stichtag angegeben ist.*

3. *Rechtskräftige Veränderungen in der Richterliste werden im Verbandsorgan "Unser Rassehund" bekanntgegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung.*

§ 40 Eintragung

1. *Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag.*

2. *Das Recht zur Beantragung steht nur demjenigen zu, der nach den Vorschriften dieser Ordnung für die Ernennung eines Zuchtrichters zuständig ist. Das sind im Falle der Spezial-Zuchtrichter im Regelfall Rassehunde-Zuchtvereine, in den übrigen Fällen der VDH-Vorstand.*

3. *Eintragungsvoraussetzung sind der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (domicile habituelle) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohnort i.S.d.. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetztes (MRRG).*

§ 41 Streichung

1. *Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.*

2. *Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.*

3. *Ein Spezialzuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft in dem Rassehunde-Zuchtverein verliert, der ihn ernannt hat; ein Gruppenrichter wird gestrichen, wenn er nicht mehr Mitglied des Rassehunde-Zuchtvereins ist, der Rassen solcher F.C.I.-Gruppen vertritt, für die er als Gruppenrichter ernannt ist; ein Allgemeinrichter wird gestrichen, wenn er keinem VDH-Mitgliedsverein angehört.*

4. *Eine Streichung erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt (vgl. § 40 Abs. 3) oder bei Spezial-Zuchtrichtern auf Antrag des sie ernennenden Rassehunde-Zuchtvereins. Diese Streichungsbeschlüsse unterliegen nicht der Überprüfung durch den VDH, der nicht für die Folgen einer materiellrechtlich unbegründeten Streichung haftet.*

5. *Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 46 dieser Ordnung und aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.*

6. *Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie ist dem Betroffenen und ggf.. dem Antragsteller mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Löschung ein.*

7. *Eine befristete Streichung wird durch Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie ist dem Betroffenen und dem Antragsteller mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahren befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne daß es einen besonderen Bescheides bedarf. Die Aufhebung einer länger befristeten Streichung kann vom VDH-Vorstand nach der Maßgabe der Vorschrift des § 42 Abs. 5 von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie sind dem Betroffenen vor Ablauf der Streichungsfrist mitzuteilen, § 42 Abs. 6 gilt analog.*

8. *Mit der Streichung entfällt die Vermutung, daß der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.*

§ 42 Berichtigung/Wiedereintragung

1. *Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des VDH-Vorstandes. Die Antragsberechtigung folgt aus § 40 Abs. 2 dieser Ordnung mit der Maßgabe, daß Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ein selbständige Antragsrecht haben.*

2. *Eine Berichtigung einer dauernden oder befristeten Streichung ist nur zulässig, wenn die Streichung zugrundeliegenden Sachverhalt durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten unter Beachtung des § 6 Abs. 4 der VDH-Satzung zuständigen Vereinsinstitution, des VDH-Ehrenrates, oder VDH-Schiedsgerichts oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden ist.*

3. *Eine Wiedereintragung in die VDH-Richterliste ist nur zulässig, wenn die Streichung aus den Gründen des § 41 Abs. 3 oder Abs. 4 dieser Ordnung erfolgt ist. Im Fall des § 41 Abs. 3 bedarf der Antrag der Zustimmung des Rassehunde-Zuchtvereins, der die Streichung betrieben hat, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist. Dieses gilt nicht, wenn der Zuchtrichter die Mitgliedschaft wegen Wechsels in einen anderen Rassehunde-Zuchtverein verloren hat, der die Rasse(n) betreut, die der Zuchtrichter zulässigerweise beurteilen darf, sofern nicht Versagungsgründe vorliegen, die bei Verbleib des Zuchtrichters im bisherigen Rassehunde-Zuchtverein zum Ausschluß oder zur Verhängung eines dauernden oder zeitlich befristeten Verbots der Zuchtrichtertätigkeit berechtigt hätten. Im Fall des § 41 Abs. 4 ist der Nachweis des erneuten Vorliegens der Voraussetzung des § 40 Abs. 3 bezüglich des ständigen Wohnsitzes zu führen.*

4. *Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der VDH-Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, das insbesondere auch das Vorliegen der in § 3 dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im übrigen das Verhalten des Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen hat.*

5. *Der VDH-Vorstand kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind. Die Auflagen können in der Wiederholung von Anwartschaften und/oder in der Wiederholung der theoretisch/schtiftlichen und/oder praktisch/mündlichen Prüfung bestehen. Bei Nichterfüllung, Nichtbestehen einer Prüfung oder Teilprüfung oder Fristversäumnis gilt der Antrag als abgewiesen. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben, ein erneuter Antrag nicht zulässig.*

6. *Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des VDH-Vorstandes steht in Angelegenheiten eines Spezial-Zuchtrichters dem antragstellenden Rassehunde-Zuchtverein,, in Angelegenheiten von Gruppen- und/oder Allgemeinrichtern dem betroffenen Zuchtrichter die Berufung vom VDH-Ehrenrat offen. Dieser kann nur überprüfen, ob ein Ermessungsfehlgebrauch hinsichtlich der Ablehnung und/oder der Bestimmung der Auflagen und/oder der Fristbemessung vorliegt. Die Entscheidung des VDH-Ehrenrates ist nicht weiter anfechtbar. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 51 dieser Ordnung.*

§ 43 Besondere Bestimmungen

1. *Ausnahmsweise kann der VDH-Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Wiedereintragung eines von der Richterliste gestrichenen Spezial-Zuchtrichters auf Antrag des Gestrichenen vornehmen, wenn der VDH-ZRA diesen Antrag zugestimmt hat.*

2. *Die Entscheidung des VDH-Vorstandes erfolgt nach § 42 Abs. 4 und 5 dieser Ordnung mit der Maßgabe, daß der die Streichung veranlaßt habende Rassehunde-Zuchtverein am Verfahren zu beteiligen ist, dem das Rechtsmittel der Berufung nach den allgemeinen Grundsätzen zum VDH-Ehrenrat offensteht. Dem Antragsteller steht das Rechtsmittel nach § 42 Abs. 6 mit allen dort genannten Einschränkungen zur Verfügung. Die Entscheidung des VDH-Ehrenrates ist nicht weiter anfechtbar.*

3. *Der VDH-ZRA kann seine Zustimmung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.*

4. *Das Berufungsverfahren selbst richtet sich nach der VDH-Ehrenrats-Ordnung, das Beschwerdeverfahren nach der VDH-Schiedsgerichts-Ordnung.*

10. VDH-Richterausweis

§ 44 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit

1. *Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis aus. Seine Gültigkeitsdauer kann begrenzt werden. Wurde die Gültigkeitsdauer begrenzt, kann eine Verlängerung der Gültigkeit nur über den jeweiligen Rassehunde-Zuchtverein beantragt werden.*

2. *Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.*

3. *Der VDH-Richterausweis wird vom 1. Präsidenten und vom VDH-ZRO unterzeichnet. Der 1. Präsident kann den Hauptgeschäftsführer zur Unterzeichnung in seinem Auftrag bevollmächtigen.*

4. *Ein im Verbandsorgan "Unser Rassehund" für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.*

5. *Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis; § 44 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.*

§ 45 Eigentum, Rückgabe, Verlust

1. *Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.*

2. *Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlicher begrenzter Ausstellung des VDH-Richterausweises.*

3. *Ein Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan "Unser Rassehund" wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter. Im Fall des § 44 Abs. 5 Satz 1 hat die Mitteilung nur noch deklaratorische Wirkung.*

11. Ahndung von Verstößen

§ 46 Allgemeines

1. *Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Die Zuchtrichter unterliegen insoweit der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Rassehunde-Zuchtvereine sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben zu schaffen und die Verfehlungen der von ihnen berufenen Spezial-Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.*

2. *Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht der Rassehunde-Zuchtvereine kann der Spezial-Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.*

3. *Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.*

4. *In Folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:*

   - *bei Mißbrauch des Richteramtes;*
   - *bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben der Standards, die VDH-Ordnungen und/oder gegen Bestimmungen der F.C.I., sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;*
   - *wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.*

5. *Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann ein Spezial-Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.*

§ 47 Zuständigkeit

1. *Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen von Spezial-Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 46 obliegt grundsätzlich dem Rassehunde-Zuchtverein, von dem sie ernannt wurden und dessen Mitglied sie sind.*

2. *Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen der Gruppen- und Allgemeinrichter nach § 46 obliegen dem VDH-Vorstand. Dies gilt auch für Ihre Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter. Das Recht und die Pflicht des Rassehunde-Zuchtvereins zur Ergreifung eigener geeigneter Maßnahmen bleibt davon unberührt.*
3. *Für vom VDH-Vorstand im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2 nach § 43 Abs. 1 ernannte Spezial-Zuchtrichter gilt § 47 Abs. 2 entsprechend.*

4. *Nach Maßgabe des § 50 kann der VDH-Vorstand die Freigabe für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland versagen oder an Bedingungen knüpfen oder widerrufen.*

§ 48 Voruntersuchung

In den Fällen des § 47 Abs. 2 bis Abs. 4 wird der VDH auf Antrag eines Mitgliedsvereins oder vom Amts wegen tätig. Die Voruntersuchung führt der VDH-ZRA unter Leitung des VDH-ZRO. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Nach Abschluß der Ermittlungen leitet der VDH-ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den VDH-Vorstand weiter. Der Entscheidungsvorschlag des VDH-ZRA ist dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekanntzugeben.

§ 49 Entscheidung

1. *Der VDH-Vorstand kann in den Fällen des § 47 Abs. 2 bis 4 erkennen auf:*

   a) Einstellung
   b) Mißbilligung
   c) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
   d) Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
   e) vorläufige Sperre
   f) Streichung von der VDH-Richterliste
   g) Versagung oder Widerruf oder bedingte Erlaubnis einer Zuchtrichtertätigkeit im Ausland

2. *Will der VDH-Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des VDH-ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

§ 50 Besondere Zuständigkeit bei Zuchtrichtertätigkeit im Ausland

Der VDH kann, insbesondere wegen Nichtbeachtung der Vorgaben in §§ 3 bis 12, 16 und 26 oder bei drohender Sperre oder bei Bekanntwerden eines Verstoßes an die Freigabe für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland Bedingungen stellen oder diese befristen oder versagen oder bereits erfolgte Freigaben widerrufen. Das Verfahren richtet sich nach §§ 48 und 49.

§ 51 Berufung - Beschwerde

1. *Gegen belastende Maßnahmen des VDH-Vorstandes nach § 47 Abs. 2 bis 4 i. V. m §§ 48 und 49 kann der Betroffene nach Maßgabe des Bestimmungen der Satzung des VDH Berufung, im Falle des § 50 Beschwerde einlegen.*

2. *Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat, Beschwerdegericht das VDH-Schiedgericht. Die Beschwerde ist nur binnen 14 Tagen nach Zugang der belastenden Entscheidung zulässig.*

3. *Soweit darüber hinaus an anderer Stelle in dieser Ordnung dem Betroffenen das Recht zur Anfechtung der Entscheidung des VDH-Vorstandes zusteht, gilt § 51 Abs. 1. entsprechend.*

12. Schlußbestimmungen

§ 52 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. *Die Rassehunde-Zuchtvereine sind nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer dieser Ordnungen entsprechenden Zuchtrichter-Ordnung oder zur Angleichung ihrer Zuchtrichter-Ordnung verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommt grundsätzlich nach, wer die Bestimmungen der VDH-Muster-Zuchtrichter-Ordnung in ihrer jeweils letzten Fassung übernimmt.*
   Rassehunde-Zuchtvereine, die in ihrer Zuchtrichter-Ordnung andere Ausbildungsgänge und Prüfungsabläufe vorsehen und nachweisen, daß die gestellten Anforderungen höher oder mindestens gleichwertig sind, sind gleichgestellt.

2. *Diese Ordnung tritt gemäß § 12 Abs. 5 der VDH-Satzung mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan "Unser Rassehund" in Kraft. Soweit Vorschriften in den Ordnungen der Mitgliedsvereine hiervon abweichen, gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Ordnung.*

§ 53 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 54 Änderung

Der VDH-Vorstand wird ermächtigt, im Falle des § 53 sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift "Unser Rassehund" in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 9 der VDH-Satzung.

Diese Zuchtrichterordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Bernhardiner Club Deutschland e. V. am 29.03.1992 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.